



Würenlingen

Reglement über die Parkierung und Parkplätze der Gemeinde Würenlingen

Die Einwohnergemeindeversammlung Würenlingen erlässt, gestützt auf §§ 55 – 58 und 103 des kantonalen Baugesetzes (BauG vom 19. Januar 1993), sowie § 25 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV vom 23. Februar 1994) und der Bau und Nutzungsordnung Würenlingen § 51 (BNO vom 31. März 1998), das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1959 (SVG; SR 741.01), die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) und die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21), das nachstehende Reglement:

A. Dauerparkieren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Art. 1

Es ist nur mit gemeinderätlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge oder deren Anhänger (z.B. Wohnwagen, Lastwagenanhänger) regelmässig auf öffentlichen oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen und Strassen abzustellen.

Art. 2

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren wird gegen Entrichtung der im Reglement umschriebenen Gebühr allen Motorfahrzeugbesitzern erteilt, die über keinen Parkplatz auf privatem Grund verfügen und deshalb auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von § 103 BauG angewiesen sind.

² Der Gemeinderat kann die Gebührenpflicht an einzelnen Tagen aufheben.

Art. 3

Als Motorfahrzeugbesitzer im Sinne dieses Reglementes gilt der Halter oder diejenige Person, welcher das Fahrzeug zur selbständigen Benutzung während längerer Dauer überlassen wird.

Art. 4

¹ In Würenlingen wohnhafte Motorfahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen auf privatem Grund ein Recht zusteht, ihre Motorfahrzeuge zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig und haben innert 30 Tagen seit dem Zuzug in die Gemeinde um eine Bewilligung nachzusuchen.

² Die Bewilligungspflicht erlischt mit dem Wegzug des Motorfahrzeugbesitzers aus der Gemeinde Würenlingen oder mit der Leistung des Nachweises gemäss Abs. 1.

Art. 5

¹ Die Bewilligung für das Dauerparkieren gemäss diesem Reglement gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

² Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen, kann der Motorfahrzeugbesitzer oder die Motorfahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Motorfahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

Art. 6

¹ Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich:

- für leichte Motorwagen (Personenwagen, Lieferwagen)
oder deren Anhänger Fr. 40.00 (exkl. Mwst)
- für schwere Motorwagen (Lastwagen, Bus)
oder deren Anhänger Fr. 150.00 (exkl. Mwst)

² Die Gebühr wird im Voraus für die Dauer von sechs Monaten erhoben.

³ Wird ein Motorfahrzeug während mindestens 3 Monaten nachweisbar nicht auf öffentlichem Grund parkiert, wird die Gebühr anteilmässig zurückerstattet.

⁴ Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Parkraumfonds zuzuweisen. Dieser Parkraumfonds ist bestimmt für den Bau- und Unterhalt von bestehenden und neuen Parkieranlagen.

Art. 7

Die Gebühr für die Bewilligung ist solange geschuldet, bis der Motorfahrzeugbesitzer den Nachweis erbringt, dass er keine Bewilligung mehr benötigt.

Art. 8

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben. Sie muss gut sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden. Die Bewilligung wird auf das entsprechende Motorfahrzeug ausgestellt.

Art. 9

Vorschriftswidrig abgestellte Motorfahrzeuge können von der Polizei, auf Kosten und Gefahr des Halters, entfernt werden.

Art. 10

Die Regionalpolizei wird mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Das Inkasso erfolgt durch die Finanzverwaltung.

Art. 11

Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, wird gemäss § 162 BauG bestraft.

Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Ordnungsbussen.

Art. 17

Die Erträge gehören dem Betreiber und sind für die Deckung der Finanzierungs- Betriebs- Unterhalts- und Amortisationskosten sowie für Rückstellungen zu Gunsten einer Erneuerung der Anlage zu verwenden.

Art. 18

Die Gebührenanpassung (Preisstand 1.1.2009) können vom Gemeinderat nach Massgabe des Zürcher Baukostenindexes angepasst werden, sobald sich dieser um 10 Punkte verändert.

D. Schlussbestimmungen**Art. 19**

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Rahmen der dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 20

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung per 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten beginnt für die in diesem Zeitpunkt bereits in der Gemeinde wohnhaften Motorfahrzeugbesitzer die Frist für die Einholung der Bewilligung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Verordnung zu laufen.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 27. November 2008.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

sig. A. Schneider

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Senn

Anhang 1:

Berechnung der Anzahl Garagen- und Abstellplätze für Motorfahrzeuge bei Wohnüberbauungen (§§ 35 – 57 BauG)

Bei Neuerstellung, bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten, sind auf privatem Grund Garagen und Abstellplätze für die Motorfahrzeuge der Benützer und Besucher zu bauen.

Bauobjekt bzw. Wohnungseinheiten pro Haus	Einzel- oder Sammelgaragen	Abstellplätze im Freien, die vermietet werden können. Sie können durch Einzel- oder Sammelgaragen ersetzt werden	Besucherabstellplätze. Diese dürfen nicht vermietet werden	Lieferantenabstellplätze. Diese dürfen nicht vermietet werden	Total Abstellplätze oder Garagen (Garagenvorplätze oder Garageneinfahrten werden nicht gerechnet)
1	-	1	1	-	2
2	-	2	1	-	3
3	-	3	1	-	4
4	2	2	2	-	6
5	2	3	2	-	7
6	3	3	2	-	8
7	3	4	2	-	9
8	3	5	3	-	11
9	3	6	3	-	12
10	3	7	3	1	14
11	3	8	4	1	16
12	3	9	4	1	17

Für andere Nutzungen wie Gewerbe, Läden und Gaststätten bestimmt der Gemeinderat die erforderlichen Abstellplätze in Anlehnung an die Empfehlungen Kommunale Parkraumplanung (PRP) des Kantons Aargau, § 25 AbauV, und im Speziellen werden die Art des Betriebes und dessen Lage und Zone berücksichtigt.

Vom Gemeinderat Würenlingen mit Protokollauszug Nr. 470, vom 25. September 2001 genehmigt.

INFO 1: Baubewilligung vom 22. 7. 2003 Einkaufs- und Fachmarktzentrum

(Beschluss Grosser Rat des Kantons Aargau 10.12.2002)

Berechnung der Anzahl Parkfelder

1. Grundlagen

- VSS-Norm Parkieren (Bedarf an Parkfeldern Grenzbedarf, reduzierter Bedarf)
SN 640'290
- Empfehlungen Kommunale Parkraumplanung des Baudepartementes Kanton Aargau vom Juni 1997

2. Berechnung der Anzahl Parkfelder

Verkaufsflächen	Periodischer Bedarf	5'000 m ²	davon in EKZ	5'000 m ²
	Aperiodischer Bedarf	10'000 m ²	davon in EKZ und in FMZ	3'500 m ² 6'500 m ²
Total		15'000 m ²		15'000 m ²

a) Ermittlung Grenzbedarf

Richtwerte Grenzbedarf für Einkaufszentren:

Typen:	EKZ Typ 1 Quartiertzentr.	EKZ Typ II Vorortszentr.	EKZ Typ III Regionalzentr.
Fläche	2000 – 4000	4000 – 12000	>12000
PP/100 m ² min.	3 bis 8	13	7 bis 12
PP/100 m ² max.	17	16	14

gewählt: EKZ Typ III, 15'000 m² Verkaufsfläche
 Minimum 7 Parkfelder pro 100 m² Verkaufsfläche
 Maximum 14 Parkfelder pro 100 m² Verkaufsfläche

**Grenzbedarf: Minimum 1'050 Parkfelder
 Maximum 2'100 Parkfelder**

b) Ermittlung reduzierter Bedarf in % des Grenzbedarfs

gewählt: Haltstellenkategorie V (20 – 39 Min.)
 Erreichbarkeit Haltestelle Güte-Klasse D (< 300 m)

entsprechend Reduktionsfaktoren nach VSS:				
Erschliessungsgüte öV.	Klasse A	Klasse B	Klasse C	Klasse D
Red. Bedarf Kunden min.	30 %	40 %	50 %	70 %
Red. Bedarf Kunden max.	50 %	60 %	80 %	100 %

Reduzierter Bedarf in % des Grenzbedarfs für Besucher, Kunden, Personal:
 gewählt 70 %

**Reduzierter Bedarf: Minimum 735 Parkfelder
 Maximum 1470 Parkfelder**

c) Abminderungen zum reduzierten Bedarf:

mit den gewählten **70 %** des reduzierten Bedarfs ergibt sich folgende Anzahl von Parkfeldern:

Minimum 515 Parkfelder
 Maximum 1029 Parkfelder

INFO 2:

- A.** Bei Neuerstellung, bei eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten, sind auf privatem Grund, gemäss Tabelle Anhang 1, Garagen und Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher zu bauen. (Präzisierung SN 640'290)
- B.** Sowohl Garagen- wie Abstellplätze dürfen nur weitervermietet werden, wenn die notwendigen Pflichtplätze pro Wohneinheit nachgewiesen werden können. (§ 57 BauG)
- C.** Besucherparkplätze dürfen weder vermietet noch verkauft werden. (§ 57 BauG)
- D.** Aussenparkierungsanlagen sind sorgfältig zu gestalten und in der Regel mit Hecken, Sträuchern und Bäumen zu begrünen. Offene ebenerdige Parkierungsanlagen müssen in der Regel wasserdurchlässig ausgeführt sein, und das Wasser muss der Versickerung zugeführt werden. Die Ausführung hat gemäss Richtlinien Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau zu erfolgen.
- E.** Für grössere Bauvorhaben oder wo die Platzverhältnisse beschränkt sind, muss vor Baubeginn ein Baustelleninstallationsplan mit den wichtigsten „Elementen“ der Bauverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Speziell müssen Parkplätze für Handwerker ausgewiesen werden. Das wilde Parkieren auf den Gemeindestrassen ist nicht gestattet.
- F.** In den Gebieten mit Zulassung von Einkaufszentren und Fachmärkten wird die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze für Motorfahrzeuge auf 70 % des reduzierten Bedarfs nach § 25 AbauV festgesetzt. Die Abstellplätze sind dem Standort entsprechend zweckmässig zu bewirtschaften. (§ 51 Abs 2 BNO)
- G.** Ist die Realisierung von Parkplätzen auf dem eigenen Grundstück seitens des Gemeinderates z.B. aus Gründen des Ortsbildschutzes, der Verkehrssicherheit usw. untersagt und fehlen öffentliche Parkierungsanlagen in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, entfällt die Ersatzabgabepflicht. (§ 58 Abs. 2 BauG)
- H.** Bei Neu- und Umbauten von Grossparkierungsanlagen sind die baulichen Vorkehrungen für die Bewirtschaftung und den Anschluss an ein Parkleitsystem vorzusehen.
- I.** Verursachen Grossparkierungsanlagen Störungen im Verkehrsfluss des übergeordneten Strassennetzes, kann der Gemeinderat bauliche Massnahmen und technische Einrichtungen oder andere ähnliche, zum Ziel führende Massnahmen zur Beschränkung der Ausfahrtskapazität verfügen.